

MITTEILUNGSBLATT

FÜR DENKLINGEN, EPFACH UND DIENHAUSEN

AUGUST 2024



SCHÜLERLOTSEN
Dankeschön



SONNTAG 08.09.2024
Tag des offenen Denkmals



PFADFINDERLAGER
in der Erholungsstätte Langau

MEHR ALS DU DENKST

GEMEINDE 
DENKLINGEN

Denklingen | Epfach | Dienhausen



GEMEINDE DENKLINGEN - IHR DIGITALES AMT -

Die Gemeinde Denklingen bietet Ihnen die Möglichkeit viele Ihrer Anliegen online zu erledigen. Besuchen Sie uns auf www.denklingen.de. Für eine persönliche Erledigung Ihrer Anliegen stehen Ihnen die Mitarbeiter im Rathaus zur Verfügung.



ÖFFNUNGSZEITEN

MO - DI 08.00 - 12.00 Uhr

DO - FR 08.00 - 12.00 Uhr

DO 14.00 - 18.00 Uhr

Außerhalb unserer Öffnungszeiten bieten wir gerne Termine nach Vereinbarung an

IHRE ANSPRECHPARTNER IM RATHAUS

	Raum	Telefon / Fax	E-Mail
Zentrale Telefon		0 82 43/8 53 33-33	gemeinde@denklingen.de
Zentrale Fax		0 82 43/8 53 33-544	standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	9	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Jost, Birgit	7	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Losert, Tamara	5	0 82 43/8 53 33-40	tamara.losert@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Ettner, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.ettner@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter www.denklingen.de

AUS DEM RATHAUS

Notrufe	Telefon
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117
Polizei	110
Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150

INHALT IM AUGUST

EDITORIAL	
Bürgermeister Kolumne	3
AUS DEM RATHAUS	
Neue Öffnungszeiten - Rathaus	9
Fundamt	9
Meldepflicht	9
Heckenrückschnitt entlang von öffentlichem Grund	10
Freilaufende Hunde	10
Hundesteuer-Information	10
Abfallentsorgung	11
Illegale Müllentsorgung am Glascontainer	12
Bekanntmachung Kreissenioirennachmittag	12
Pflicht zum Führerscheintausch	13
Bekanntmachung PV - Salger	14
Adressenverzeichnis	16
LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE	
Tag des offenen Denkmals am Sonntag, 8. September 2024	17
Ein halbes Jahrzehnt Inklusions-Pfadfinderlager	18
Meine lieben Gartler und die es noch werden wollen	20
Zusatzversorgung beantragen	23
Veteranenverein Epfach Tagesausflug nach Ingolstadt	24
FFW und Holzhauer Denklingen Ausflug 2024	24
Line Dance	25
VEREINSLISTE	26
ANZEIGEN	27
PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN	
SITZUNG vom 10. Juli 2024	28
Termine im August/September	44

Titelfoto: Christian Rudnik

MEHR ALS DU DENKST



LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER



ANDREAS BRAUNEGGER
Erster Bürgermeister

GLASFASERAUSBAU IN EPFACH UND DENKLINGEN

Mittlerweile laufen die Arbeiten in vollem Gange. In Epfach wird noch die VIA CLAUDIA mit ihren Anliegerstraßen ausgebaut. In Denklingen werden zuerst die Randbereiche erschlossen, bevor dann die Hauptstraße angeschlossen wird.

Wie geht es nun weiter?

1. Besprechung Glasfaserhausanschluss

Es gibt eine Besprechung gemeinsam bei einer Begehung mit Ihnen, wie Ihr Glasfaserhausanschluss erfolgen soll. Die Absprachen werden anschließend schriftlich festgehalten und an die zuständige Tiefbaufirma weitergegeben. Das Tiefbauunternehmen stellt Ihren Hausanschluss her.

Es wird immer geprüft, ob die bestehende Infrastruktur (zum Beispiel Leerrohre) genutzt werden kann. Sollte keine geeignete Infrastruktur vorhanden sein, wird für Ihr Grundstück die beste Verlege Technik verwendet. Ob in Ihrem Garten oder an Ihrem Wohngebäude: Alles wird nach den baulichen Maßnahmen wieder so hergestellt, wie wir dies zu Baubeginn vorgefunden haben.

2. Vorbereitung in Ihrem Haus

Nach Ihrer Hausbegehung sollten Sie sich Gedanken um die weiterführende Verkabelung in Ihrem Gebäude machen:

Besteht am Installationsort eine Stromversorgung?

Muss ich eine weiterführende Verbindung schaffen?

Sollten Sie Hilfe bei der weiterführenden Verkabelung benötigen, wenden Sie sich bitte an **Ihren Elektropartner**.

Planen sie frühzeitig, wohin Sie die Endgeräte stellen möchten. Schaffen Sie, wenn nötig, eine geeignete weiterführende Kabelverbindung. Wenn zum Beispiel der Router nicht in unmittelbarer Nähe zum Glasfasermodem steht.

3. Herstellung Ihres Glasfaserhausanschlusses

Schritt 1: Montage Hauseinführung (Mikroleerrohr ins Gebäude)

Mitarbeiter erstellen Ihren Hausanschluss und bereiten Ihren Glasfaserhausanschluss vor. Dabei verbinden sie das Gebäude mit dem Leerrohrnetz für Glasfaser.

Schritt 2: Montage APL und Glasfaserkabel Die Mitarbeiter der LEW TelNet installieren den APL und stellen Ihren Glasfaserhausanschluss fertig. Dabei verbinden sie das Gebäude per Glasfaserkabel mit dem nächsten Verteiler.



Schritt 3: Montage Glasfasermodem

Das Glasfasermodem, kurz ONT, wird in Ihrem Gebäude montiert. Die Montage erfolgt durch im Umkreis von zwei Meter um den APL oder den Übergabepunkt in Ihrer Wohnung. Im Mehrfamilienhaus wird das Glasfasermodem in der dazugehörigen Kundenwohnung montiert.

Gut zu wissen:

Bei der Installation des Glasfasermodems werden keine weiteren baulichen Maßnahmen durchgeführt. Kabelführungen müssen vorbereitet und notwendige (Glasfaser-)Kabel eingezogen sein. Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Elektropartner ihrer Wahl. Dem ONT wird ein zwei Meter langes Glasfaserkabel zum Verbinden mit dem APL oder Übergabepunkt beigelegt.

4. Freischaltung und Nutzung Ihres Vertrags

Das ist der Moment, ab dem die Installation grundsätzlich abgeschlossen ist. Je nachdem, wie Sie es mit der LEW TelNet vereinbart haben, werden Ihre Dienste für Sie freigeschalten. Sie können Ihr schnelles Internet auch schon vorzeitig unabhängig von der Portierung Ihrer Rufnummern parallel freischalten lassen.

5. Installation Router am Schalttag

Schließen Sie Ihren Router mittels Netzwerkkabel am montierten Glasfasermodem an und genießen Sie Ihr Internet der nächsten Generation. Sollten Konfigurationen an Ihrem Router notwendig sein, werden Ihnen diese rechtzeitig vor dem Schalttermin mitgeteilt. Sollten Sie Hilfe bei der weiterführenden Verkabelung benötigen, wenden Sie sich bitte an **Ihren Elektropartner**. Die Gemeindeverwaltung kann Ihnen in diesem Fall nicht mehr weiterhelfen.

Der Hausanschluss

Die 3 Bestandteile im Haus

Voraussetzungen & Funktionsweise: Die drei wichtigsten Bestandteile Ihres Glasfaseranschlusses bilden der Abschluss Punkt Linientechnik (APL), der Medienwandler (ONT) und der Router. Denn sie stellen die Verbindung zum Glasfasernetz her. Was dabei zu beachten ist und welche Aufgaben die einzelnen Geräte erfüllen, erfahren Sie hier.

1. APL

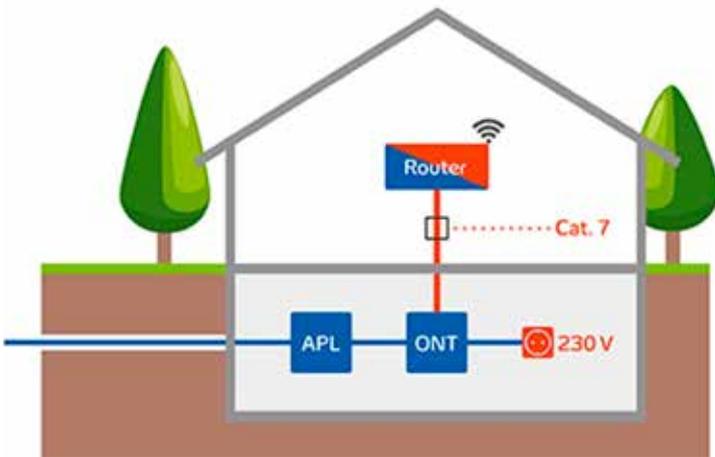
Der APL (Abschluss Punkt Linientechnik) ist der Übergabepunkt der ins Haus eingeführten Glasfaserleitung. Hierfür erfolgt vorab eine Bohrung in die Hauswand von sehr geringem Durchmesser. Der APL darf maximal 3 Meter von der Hauseinführung entfernt sitzen. Der APL benötigt keinen Stromanschluss. Sobald der Abschlusspunkt funktionstüchtig ist, wird ein weiteres Glasfaserkabel zum Medienwandler (ONT) gelegt.

2. ONT

Die Aufgabe des Medienwändlers (ONT) ist es die Glasfasersignale in elektrische Signale umzuwandeln. Da das ONT max. einen Meter entfernt vom APL gesetzt werden muss, ist in dieser Reichweite eine für dessen Betrieb notwendige Steckdose zur Stromversorgung vorzusehen. An den Medienwandler schließen Sie dann Ihren Router an.

3. Router

Die Verbindung vom Medienwandler (ONT) zum Router erfolgt über ein gängiges Netzwerkkabel vom Kunden. Der Router bildet hier die zentrale Anschlussstelle für Ihre Endgeräte, wie z.B. PC, Tablet oder Telefon. Er stellt die Verbindung zum Glasfasernetz mit Ihren Endgeräten her.



Standard LEW Highspeed-Anschluss im Einfamilienhaus

Blau = Verantwortungsbereich LEW TelNet GmbH

Rot = Verantwortungsbereich Kunde/Kundeneigentum

In Einfamilienhäusern wird standardmäßig der **APL (Anschlusspunkt Linientechnik)** und das Glasfasermodem (ONT) im Keller installiert. Von dort aus kann der Router mittels Netzwerkkabel angebunden werden. Der Router kann auch an einer anderen Stelle im Haus installiert werden. In diesem Fall muss die Verbindung zwischen APL und ONT von Ihnen vorbereitet werden. Hierfür ist zum Beispiel das Glasfaser-Installations-Kit geeignet.

Ein aktiver ONT (Optical Network Termination) hat einen Stromanschluss und wandelt die Lichtsignale der Glasfaser in elektrische Signale um. Deshalb wird er auch als Glasfasermodem bezeichnet.



KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG IM BEZUG AUF DIE BÜRGER, WELCHE SICH FÜR EINEN GASANSCHLUSS ENTSCIEDEN HABEN

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) in Bayern steht vor großen Herausforderungen, bietet jedoch auch erhebliche Chancen für eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die bereits eine Landesregelung zur Kommunalen Wärmeplanung haben, wird die KWP in Bayern erst dann verpflichtend, wenn Bundesrecht in Landesrecht überführt wird. Aktuell versuchen verschiedene Lobbyorganisationen, Einfluss auf Kommunen zu nehmen und sprechen Empfehlungen aus, was Kommunen machen und was Kommunen nicht machen sollten.

So z. B. das Umweltinstitut München: Im vom Juni vorgestellten Gutachten wird richtigweise auf Lücken in der Gesetzgebung in Bezug auf die weitere Nutzung der vorhandenen Gasinfrastruktur hingewiesen.

Allerdings ist die Legislative in EU/D/BY



gerade dabei, diese Lücken zu schließen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Gasnetztransformationsfahrplan (GTFP), der seit 01.01.2024 aufgrund der neuen Gesetzgebung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bis 2028 erstellt werden muss, hat zum Ziel, das Umstellungsszenario der jeweiligen Gasnetzbetreiber darzustellen. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff ist erstmals im Jahr 2025 von den Gasnetzbetreibern zu erstellen (§15a EnWG).

Die aktuelle Situation stellt sich gerade in Denklingen aus Sicht von energie schwaben wie folgt dar:

Wärmeplan

Der Wärmeplan, das zentrale Ergebnis der KWP, ist gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG) rechtlich nicht verbindlich und für keine Seite verpflichtend. Er muss lediglich Berücksichtigung bei der Bauleitplanung der Kommunen finden. Dies bedeutet, dass Kommunen und andere Akteure, wie z. B. Energieversorger oder Immobilienbesitzer zwar Empfehlungen und Leitlinien erhalten, jedoch nicht gesetzlich verpflichtet sind, diese umzusetzen.

Gasnetztransformationsfahrplan

Parallel zur Wärmeplanung spielt der GTFP eine entscheidende Rolle. Er wird im Wärmeplan berücksichtigt. Dieser Plan wird durch die Netzbetreiber erarbeitet und sieht eine **schrittweise Umstellung der Gasversorgung auf erneuerbare Energien** vor. Der Plan enthält konkrete Maßnahmen zur Reduktion fossiler Gasverbräuche und zur Integration von grünen Gasen wie Biogas oder Wasserstoff in die bestehenden Netze. Die Umsetzung erfolgt schrittweise und in enger Abstimmung mit den Kommunen.

Zentrale Rolle für Wasserstoff

Die deutsche Bundesregierung und die Europäische Union haben klare Ziele zur Dekarbonisierung des Energiesektors formuliert, in denen Wasserstoff eine zentrale Rolle einnimmt. Diese politischen Rahmenbedingungen fördern nicht nur die Forschung und Entwicklung, sondern schaffen auch die notwendigen Investitionsanreize und regulatorischen Klarheiten, um den Einsatz von Wasserstoff in der Wärmeplanung voranzutreiben.

Das GEG und das WPG verpflichten Gasnetzbetreiber dazu, detaillierte Transformationspläne vorzulegen und regelmäßig über deren Fortschritte zu berichten. Diese Pläne sind ein zentraler Bestandteil der nationalen Strategie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmesektor.

Plan für Wasserstoffnetze

Wenn der Betreiber eines bestehenden Gasverteilernetzes (sowie in Denklingen) oder ein potenzieller Betreiber eines Wasserstoffnetzes einen Plan vorlegt, um ein bestimmtes Gebiet mit Wasserstoff zu versorgen, muss dieser Plan im Einklang mit einem bestehenden oder in Arbeit befindlichen verbindlichen Fahrplan gemäß § 71k Absatz 1 Nummer 2 des GEGes stehen (WPG).

Bis ein Wasserstoffnetz verfügbar ist, kann eine Heizungsanlage, die Erdgas verbrennt und auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist, eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, ohne die Anforderungen nach stufenweisem Einsatz grüner Brennstoffe (§ 71 Absatz 1 oder Absatz 9) erfüllen zu müssen.



Fahrplan für die Umstellung auf Wasserstoff

Dies ist jedoch nur erlaubt, wenn der Betreiber des Gasverteilernetzes und die für die Wärmeplanung zuständige Landesbehörde bis zum 30. Juni 2028 einen verbindlichen Fahrplan für die vollständige Umstellung auf Wasserstoff bis zum 31. Dezember 2044 vereinbart und veröffentlicht haben.

Dieser Fahrplan muss

- a) die technischen und zeitlichen Schritte zur Umstellung der Infrastruktur und zum Hochlauf der Wasserstoffversorgung festlegen und er muss mit den Netzentwicklungsplänen auf Fernleitungsebene übereinstimmen oder der Betreiber des Gasverteilernetzes muss darlegen, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff produziert und gespeichert werden kann,
- b) die Finanzierung der Umstellung auf Wasserstoff klären, insbesondere, wer die Kosten für die Umrüstungen und den Austausch nicht umrüstbarer Geräte trägt und
- c) festlegen, mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung in Einklang mit den Klimaschutzzielen des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen erfolgt.

Aktualisierung des Gasnetztransformationsplans

Gemäß WPG müssen Gasnetzbetreiber ihren Transformationsplan regelmäßig aktualisieren und der zuständigen Behörde vorlegen. Dieser Plan soll die Strategien und Maßnahmen aufzeigen, die notwendig sind, um die CO₂-Emissionen zu reduzieren und die Gasnetze für die Integration von grünem Wasserstoff und anderen erneuerbaren Gasen vorzubereiten. Dazu gehören Investitionen in neue Technologien, Anpassungen

der bestehenden Infrastruktur und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Energiewirtschaft.

Das GEG ergänzt diese Vorgaben, indem es den Rahmen für die Nutzung von erneuerbaren Energien und die Reduktion von CO₂-Emissionen im Gebäudebereich festlegt. Zusammen mit dem WPG bildet es eine Grundlage für eine nachhaltige Wärmeplanung und die Dekarbonisierung der Wärmenetze in Deutschland.

Beitrag von BioMethan zur regionalen Energieversorgung

Eine weitere Möglichkeit zur Transformation bestehender Gasnetze ist der Einsatz von BioMethan. In Bayerisch-Schwaben haben Landwirte verstärkt Einspeisebegehren für Biogas gestellt. Biogas, das aus landwirtschaftlichen Abfällen und Energiepflanzen gewonnen wird, kann einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduzieren. Die Integration von Biogas in das bestehende Gasnetz erfordert sorgfältige Planung und Koordination zwischen den Landwirten, Netzbetreibern und Kommunen. Netzbetreiber sind gefordert, die technischen Voraussetzungen für die Einspeisung von Biogas zu schaffen und die Infrastruktur entsprechend anzupassen.

Wie Sie aus der Mitteilung lesen können, wird die Gemeinde aufgrund der Gesetzeslage keine weiteren Planungen unternehmen.



NIEDERSCHLAGSWASSER IN DIENHAUSEN

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde im Jahre 2022 nach Vorgaben vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ausgebaggert, ertüchtigt und danach genehmigt.

Leider konnte das Becken den vielen Regenfällen der letzten Zeit nicht mehr standhalten. Wir werden deshalb nochmals überprüfen lassen, ob noch irgendwelche Probleme vorliegen oder ob die Regenmengen einfach zu viel waren.

SCHÜLERLOTSEN - DANKESCHÖN

Sich für ein Ehrenamt zur Verfügung zu stellen ist leider nicht selbstverständlich. Jeder möchte, dass der Schulweg der eigenen Kinder so sicher wie möglich ist, aber in den meisten Fällen sollen es „die anderen“ leisten.

Ich möchte mich ganz besonders bei den vielen ehrenamtlichen Schülerlotsen bedanken, die sich für die Sicherheit im Straßenverkehr engagiert haben. Dank ihrer Hilfe, egal bei welchem Wetter, wurde für viele Schüler ein sicherer Schulweg gewährleistet.

Ein herzliches Dankeschön und mein Respekt an die vielen fleißigen „gelben Engel“.

Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Maßnahme auch im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden könnte.

Jetzt wünsche ich uns allen eine gute Zeit und denen, die Ihren Urlaub antreten, gute Erholung und genießen sie die wertvolle Zeit mit Ihren Familien. Unterm Jahr fordert unser Engagement in unseren Berufen viel von uns ab und da sollten wir alles geben, denn unsere Einsatzbereitschaft führt zu guten wirtschaftlichen Ergebnissen in den Unternehmen, auch in meinem Beruf.

Mit diesem Einsatz sichern wir uns alle unseren Lebensunterhalt. In der Urlaubsauszeit haben wir eine Gelegenheit, nur für unsere Partner und unsere Kinder oder andere Angehörige da zu sein. Es liegt an uns, hier einen Beitrag für ein gutes Auskommen zu leisten. Wenn wir das bewusst angehen und aufeinander zugehen, gute Gespräche über wichtige Themen führen, offen sind für die Bedürfnisse und Anliegen des anderen, dann bringt uns das wieder näher und gibt uns Kraft und Freude.

In diesem Sinne genießen Sie alles, was gut in Ihrem Leben ist.

Ihr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister



RATHAUS DENKLINGEN

NEUE ÖFFNUNGS- ZEITEN

**Bitte beachten Sie die
geänderten Öffnungszeiten
der Gemeindeverwaltung Denklingen
ab Montag, dem 10.06.2024**

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb unserer Öffnungszeiten bieten wir gerne Termine nach Vereinbarung an.

FUNDAMT

Beim Fundamt der Gemeinde Denklingen wurde folgendes abgegeben bzw. als Fundsache gemeldet:



- 1 Sonnenbrille
- 1 Handy
- 1 Kater

Die rechtmäßigen Eigentümer dieser Fundgegenstände können sich bei der Gemeinde Denklingen melden.

MELDEPFLICHT

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
aufgrund aktuellen Anlasses möchte Sie das
Bürgerbüro auf Ihre Meldepflichtung, sowie
dessen Verwarnungsgelder nach dem
Bundesmeldegesetz, welche bei Verstoß in Kraft
treten, aufmerksam machen.**

Grundsätzlich sind alle Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, sich innerhalb zwei Wochen nach Zuzug mit der Vorlage einer Bestätigung des Vermieters anzumelden. Das gleiche gilt auch für den Wechsel von Haupt- und Nebenwohnung, sowie für Umzüge innerhalb der Gemeinde Denklingen.

Bei Wegzug ins Ausland ist eine Abmeldung innerhalb von zwei Wochen, jedoch frühestens eine Woche vor dem Auszug zu melden.

Ihr Einwohnermeldeamt





HECKENRÜCKSCHNITT ENTLANG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

**Wir bitten alle Grundstückseigentümer darauf zu achten,
dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Hecken und der auf Privatgrundstücken
befindliche Bewuchs nicht in den öffentlichen Verkehrsraum einwachsen.**

Teilweise ragt entlang verschiedener Grundstücke das private Grün bereits bis zu einem Meter in die öffentliche Fläche und macht eine Nutzung von Gehwegen oder seitlichen Randflächen nicht mehr möglich.

Sollte dies der Fall sein, bitten wir um unbedingten Rückschnitt bis zur Grundstücksgrenze. Wir machen darauf aufmerksam, dass nach einem Gerichtsurteil das Zurückschneiden von Bepflanzungen, auch nach langer Duldung, von Seiten der Gemeinde verlangt werden kann.

Um Ärger zu vermeiden, bitten wir um regelmäßigen Rückschnitt.

Dies gilt auch entlang von Wirtschaftswegen. Diese müssen in ihrer gesamten Breite und einer Durchfahrts- höhe von mindestens 4 m ungehindert nutzbar sein.

Kontrollieren Sie bitte Ihre Grundstücke und helfen Sie mit, Gehwege, Straßen und Wirtschaftswege ungehindert nutzen zu können.

FREILAUFENDE HUNDE

**Die Gemeinde Denklingen erhält immer wieder
Beschwerden über freilaufende Hunde in und
außerhalb der Ortschaft, wodurch sich Personen
massiv belästigt fühlen.**

**Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der
Ortschaft - das gilt auch für den Ortsrand - ein
Hund nicht frei umherlaufen darf!**



Außerhalb der Ortschaft sind Hunde, die frei laufen, von einer Person, der sie zuverlässig gehorchen zu begleiten. Ansonsten ist das Freilaufen nicht gestattet.

**Wir bitten deshalb alle Hundebesitzer
dafür zu sorgen, dass für Mensch und Tier keine
Gefahr von ihrem Hund ausgeht und bitten auch
darum, die Hinterlassenschaften des Hundes mitzu-
nehmen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.**

Vielen Dank!
Gemeinde Denklingen

HUNDESTEUER- INFORMATION

**Das Halten eines über vier Monate alten Hundes
im Gemeindegebiet unterliegt einer
gemeindlichen Jahresaufwandsteuer.**

Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	80,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	200,00 Euro
für Kampfhunde	1.000,00 Euro
(im Sinne von Abs. 3)	



Die jeweils ein Jahr gültige Hundesteuermarke ist deutlich sichtbar am Halsband oder Geschirr des Hundes mitzuführen.

**Wenn ein Hund nicht angemeldet ist, muss der
Tierhalter mit einer Geldbuße rechnen. Auch ist eine
Anzeige wegen Steuerhinterziehung möglich.**



ABFALLENTSORGUNG

Wertstoffhof der Gemeinde Denklingen:

Entsorgungsangebot:

- Batterien
- Fette aus Haushalten, Speisefette
- Glas
- Grasschnitt, Grünabfälle
- Metallabfälle
- Papier, Pappe
- Straßenkehrriecht
- Altkleidercontainer

Öffnungszeiten:

- Dienstag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Donnerstag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Samstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr (März bis Oktober)
- Samstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr (November bis Februar)

Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten:

Anschrift: Westerschondorfer Str.98, 86928 Hofstetten
Telefon: 0 81 96 / 99 92 37

Öffnungszeiten:

- Montag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Mittwoch: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Samstag: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Am Heiligen Abend (24.12.) und Silvester (31.12.) geschlossen.



Der Digitale

Gewerbesteuerbescheid für Steuerpflichtige

Effizienz und Entlastung

Die Verarbeitung der Gewerbesteuerbescheide stellt für viele Unternehmen und Steuerberatungen eine Herausforderung dar. Papierbescheide aus rund 11.000 Kommunen in bis zu 600 verschiedenen Formaten machen die Prüfung und Verarbeitung besonders für überregional operierende Unternehmen oft sehr aufwendig.

Im Zuge des OZG-Umsetzungsprojekts „Digitaler Gewerbesteuerbescheid“ wurde unter Federführung des Hessischen Finanzministeriums eine einheitliche und automatisierte Lösung für den Gewerbesteuerbescheid entwickelt. Aktuell befinden sich die Kommunen deutschlandweit in der Umsetzungsphase.

nutzerfreundlich und lösungsorientiert

Unternehmen und Steuerberatungen können ab der Gewerbesteuererklärung des Erhebungszeitraums 2022 von den Vorteilen des digitalen Gewerbesteuerbescheid profitieren. Die elektronische Bekanntgabe erfolgt in einem einheitlichen Format, welches Unternehmen und Steuerberatungen direkt in ihrer Fachsoftware verarbeiten können.



Vorteile für Unternehmen

Beschleunigung des Gewerbesteuerprozesses

- Wegfall von aufwendiger Papierverarbeitung
- Effiziente und einfache Überprüfung des Bescheides durch digitalen Abgleich
- Reduzierung des Zeitaufwands durch schnelle Kommunikation mit der Behörde

Effiziente Verarbeitung der Bescheide

- Einheitliches XML-Format
- Einfache Verarbeitung des Bescheides in der Fachsoftware
- Neue Möglichkeiten im Dokumentenmanagement: Suchen und Filtern nach Kriterien wie Erhebungsjahr oder Art des Bescheides

Sicherheit

- Sichere Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörde über kostenfreies Postfach Mein Unternehmenskonto
- Rechtssichere und schnelle Zustellung von Bescheiden (optional mit integrierter Widerspruchsfunktion)

So nutzen Sie den digitalen Gewerbesteuerbescheid

Wählen Sie bei der Einreichung der Gewerbesteuererklärung den Wunsch nach elektronischer Zustellung in der Anlage **Bekanntgabe** aus.

Mein Unternehmenskonto

Das bundesweit einheitliche Unternehmenskonto ermöglicht Unternehmen die Nutzung von Verwaltungsleistungen verschiedenster Behörden über einen einheitlichen Zugang. Das von ELSTER bereitgestellte Nutzerkonto wurde speziell für Unternehmen und Organisationen entwickelt und beinhaltet ein integriertes Postfach für Mitteilungen sowie behördliche Bescheide.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen zu Mein Unternehmenskonto finden Sie unter [MUK - Mein Unternehmenskonto](#)

Ausgewählte Nachrichten zum Digitalen Gewerbesteuerbescheid

- ↓ [Hessen macht den Gewerbesteuerbescheid digital](https://finanzen.hessen.de/presse/hessen-macht-den-gewerbesteuerbescheid-digital)
- 📧 [Gewerbesteuerbescheide zukünftig digital](https://www.ihk.de/koeln/hauptnavigation/recht-steuern/recht-gewerbesteuerbescheide-zukuenftig-digital-5958110)
- 📧 [Stadt München Vorreiterin bei digitalem Gewerbesteuerbescheid](#)

↓ [Digitales Finanzamt NRW](#)

📧 Über den Newsletter erhalten Sie regelmäßig Informationen zum Projekt. **Melden Sie sich einfach per E-Mail an:** gewerbesteuer-newsletter@init.de

Testen Sie gerne mit uns den digitalen Gewerbesteuerbescheid und nehmen am Pilotprojekt teil. Melde Sie sich dazu beim Steueramt der Gemeinde Denklingen.



ILLEGALE MÜLLENTSORGUNG AM GLASCONTAINER

Wir möchten Sie auf die zunehmende Verschmutzung am Glascontainer in Epfach hinweisen. Neben dem üblichen Glasabfall finden sich dort vermehrt auch Porzellanteller und andere Haushaltsgegenstände sowie Elektro-Kleinteile.



Diese Art der Müllentsorgung stellt nicht nur ein ästhetisches Problem dar, sondern kann auch zu gesundheitlichen und umwelttechnischen Risiken führen. Elektrogeräte enthalten oft Schadstoffe, die bei unsachgemäßer Entsorgung in die Umwelt gelangen können.

Der Bauhof hat sich bereits um die Entsorgung und Säuberung gekümmert. Dennoch appellieren wir an alle Bürgerinnen und Bürger, ihren Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgung von Elektrogeräten und Haushaltsgegenständen kann an den dafür vorgesehenen Sammelstellen erfolgen. Der Glascontainer ist ausschließlich für Glas vorgesehen, und das illegale Ablagern von anderem Müll ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeldern geahndet werden kann.

Wir bitten die Bevölkerung um Mithilfe: Halten Sie unsere Gemeinde sauber und melden Sie illegale Müllablagerungen umgehend den zuständigen Behörden. Nur gemeinsam können wir verhindern, dass unsere schönen Orte durch unachtsames Verhalten verschandelt werden.

Ihr Mitteilungsblatt-Team

Bildquelle: Archiv vero design / KI erstellt

BEKANNTMACHUNG

EINLADUNG ZUM KREISSENIORENNACHMITTAG AM 09.09.2024 IN KAUFERING

Im Rahmen des alljährlichen Volksfestes in Kaufering findet dort der Kreisseiniorennachmittag 2024 statt.

Wir laden die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Denklingen zum Kreisseiniorennachmittag des Landkreises Landsberg am Lech am Montag, den 09.09.2024 in das Festzelt in Kaufering herzlich ein.

Die Gemeinde Denklingen übernimmt die Kosten für Speisen und Getränke. Für Unterhaltung ist gesorgt.

Abfahrtszeiten mit dem Bus:

11.15 Uhr – Epfach, Bushaltestelle VIA CLAUDIA

11.30 Uhr – Denklingen, Rathausplatz/Kriegerdenkmal

Anmeldung bitte bei der Gemeindeverwaltung Denklingen, Tel.Nr. 08243/85333-33 bis 04.09.2024.



PFLICHT ZUM FÜHRERSCHEINTAUSCH

Der Lappen geht, die Karte kommt!
 Die „alten Lappen“ - ob rosa oder grau - haben ausgedient. Denn alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU-Führerschein umgetauscht werden. Bundesweit betrifft diese Regelung über 40 Millionen Führerscheine.



Aufgrund der hohen Menge an umzutauschenden Führerscheinen erfolgt dies gestaffelt. Die beigefügten Tabellen zeigen die nun vorhandenen Regelungen und die Zeiträume, die zu beachten sind. Nach Ablauf der jeweiligen Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit

1. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (hierbei handelt es sich um alte graue bzw. rosa Papierführerscheine):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Anmerkung:
 Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

2. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (hierbei handelt es sich um unbefristete Kartenführerscheine, die vom 01.01.1999 bis 18.01.2013 ausgestellt wurden):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033



BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung eines Bebauungsplans
(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 08.02.2023 die Aufstellung
eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
für das Gebiet mit dem Namen „Photovoltaik - Salger“ beschlossen.



Die Ausarbeitung der Planentwürfe hat der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München vorgenommen. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

Der Änderungsentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.07.2024 sowie das Blendgutachten liegen in der Zeit vom 22.07.2024 bis 26.08.2024 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen:

www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Gegenstand und Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik - Salger“:

Das diesbezügliche Gebiet ist oben dargestellt.

Das Aufstellungsgebiet (Fl.Nr. 2829 der Gemarkung Denklingen) liegt südwestlich der Bahnlinie im südöstlichen Anschluss an die bebaute Flurnummern 2829/2 (Lagerhalle) der Gemarkung Denklingen und nordöstlich des Bürger- und Vereinszentrum.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Salger“ auf dem Flurstück 2829 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Diese Flächen sind bisher als Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen dargestellt und sollen künftig im Bebauungsplan als „Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§§ 1 Abs. 2 Nr. 10, 11 BauNVO) dargestellt werden.

AUS DEM RATHAUS



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

SCHUTZGUT	ART DER VORHANDENEN INFORMATIONEN	
Mensch	Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, Landschaftsentwicklungskonzept der Region München, Stellungnahme DB Services Immobilien GmbH vom 07.12.2023, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 03.11.2023 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht, Blendgutachten vom 20.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erholungsqualität. ▪ Immissionen ▪ Blendwirkung
Arten und Lebensräume	Darstellung auf Grundlage des Fachinformationssystems Naturschutz mit der Artenschutzkartierung des Arten- und Biotopschutzprogrammes, des Regionalplanes der Region 14 des Landschaftsplans vom 29.05.2020, des Landschaftsentwicklungskonzepts, der Stellungnahme der UNB vom 06.12.2023 der Stellungnahme des AELF vom 05.12.2023, Stellungnahme DB Services Immobilien GmbH vom 07.12.2023 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturnähe ▪ Artenvielfalt ▪ Vorkommen geschützter Arten ▪ Biotope und Verbundsysteme ▪ Schutzgebiet des Naturschutzes
Boden	Darstellung auf Grundlage der Übersichtsbodenkarte von Bayern im Maßstab 1:25.000, der Bodenschätzungskarte, der Stellungnahme des AELF vom 05.12.2023, der Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde vom 24.10.2023 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altlasten ▪ Bodenarten ▪ Fläche für die Landwirtschaft
Fläche	Darstellung auf Grundlage des Luftbilds und des rechtswirksamen Flächennutzungsplans, Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 03.11.2023, der Stellungnahme des AELF vom 05.12.2023, Stellungnahme DB Services Immobilien GmbH vom 07.12.2023 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche für die Landwirtschaft
Wasser	Darstellung auf Grundlage des Kartendienstes Gewässerbewirtschaftung des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU, des Landschaftsplans vom 29.05.2020 und der Stellungnahme des WWA Weilheim vom 09.11.2023 der Stellungnahme des AELF vom 05.12.2023, Stellungnahme DB Services Immobilien GmbH vom 07.12.2023 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser
Luft / Klima	Darstellung auf Grundlage der Topografie, des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und des Landschaftsentwicklungskonzepts, der Stellungnahme des AELF vom 05.12.2023 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaltluft ▪ Luftbahnen ▪ Klimaschutz ▪ Flächen für Erneuerbare Energien
Landschaft / Landschaftsbild	Darstellung auf Grundlage von Luftbild und Topografischer Karte sowie des Landschaftssteckbriefes 4702 „Lechtal“ des Bundesamtes für Naturschutz, Stellungnahme DB Services Immobilien GmbH vom 07.12.2023 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vielfalt ▪ Eigenart ▪ Schönheit der Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Darstellung auf Grundlage des Bayerischen Denkmatallasses mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baudenkmäler ▪ Bodendenkmäler

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Photovoltaik - Salger“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Photovoltaik - Salger“ nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 15.07.2024

angeschlagen am 15.07.2024

abgenommen am 30.08.2024

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister



ADRESSENVERZEICHNIS

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG

Sitz: Rathaus Denklingen
Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

AGENTUR FÜR ARBEIT

Nebenstelle Landsberg Mühlweg 3a
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 306 0

JOBCENTER LANDSBERG AM LECH

Telefon 0180 / 1000 256 851 000

BEZIRKSKAMINKEHRERMEISTER/ ENERGIEBERATER (HWK)

für Denklingen und Dienhausen
Stefan Kilian, St. Leonhardstr. 11,
86946 Pflugdorf
Telefon 0 81 94 / 99 86 538
Fax 0 81 94 / 99 86 539

für Epfach

Stefan Welz, Menhofer Straße 29,
86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

Kaiser-Ludwig-Str. 8 a
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 0 81 41 / 32 23 0

AMTSGERICHT LANDSBERG AM LECH

Lechstraße 7
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 10 80

FINANZAMT LANDSBERG AM LECH

Israel-Beker-Str. 20
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 332 0

POLIZEIINSPEKTION LANDSBERG AM LECH

Katharinenstraße 33
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 932 0

LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech
Zentrale, Telefon 0 81 91 / 129 0

Abfallentsorgung/Beratung
Telefon 0 81 91 / 129 1481
Kfz-Zulassungsstelle
Telefon 0 81 91 / 129 1337

LECHELEKTRIZITÄTSWERKE

Betriebsstelle Buchloe Lechain
Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
24 Std. Störungsdienst:
Tel. 0800 / 539 638 0

SOZIALE EINRICHTUNGEN

Senioren und Pflegeheime
Alten und Pflegeheim der
Arbeiterwohlfahrt, Lechstraße 5
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 91 95 0

**Caritas Seniorenzentrum
Heilig Geist Spital**
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 08 50

KreisSeniorenheim Vilgertshofen
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
Telefon 0 81 94 / 93 05 0

Senioren pension Tannenhain
Augsburger Str. 36
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 89 19 / 92 25 51

Ökumenische Sozialstation St. Martin

Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3
86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 86 0

Mobile Pflege Fuchstal
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch
Telefon 0 82 43 / 99 35 50

**Familienpflegewerk des Bayer.
Landesverbandes des KDfB e. V.**
Ansprechpartner f. Landsberg a. Lech:
Roswitha Hupfer-Müller
Telefon 0 82 45 / 2907

Fax 0 82 45 / 90 35 42
hupfermueller@familienpflegewerk.de

Hospiz und Palliativverein
Begleitung und Beistand für schwer
kranke und sterbende Menschen und
deren Angehörige
Bischof-Riegg-Str. 9
86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191/42388
Fax: 08191/921433
info@hpvlandsberg.de
www.hpvlandsberg.de

BERATUNGSSTELLEN FÜR BEHINDERTE

Eulenweg 1, 86899 Landsberg a. Lech
Telefon 0 81 91 / 94 91 0

EUTB – Ergänzende unabhängige
Teilhabeberatung, Beratungsstelle für
Menschen mit Behinderung
Hauptstr. 42 – Altes Rathaus
82229 Seefeld
Tel.: 08152/7940128
Fax: 08152/7940129
eutb.ow@ospeev.de
www.teilhabeberatung.de

KINDERGARTEN

Kindergarten „Fantasiereich“
Hauptstraße 29, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 7169700

BRK-Waldkita Denklingen

"Eichhörnchenbande"
Telefon 0 160 / 97719062
koch@kvlandsberg.brk.de

SCHULEN

Grundschule Denklingen,
Birkenstraße 4
Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0
Fax 8 53 39 - 10

Weiterführende Schulen

Mittelschule Fuchstal
Telefon 0 82 43 / 90130
Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg
Telefon 0 81 91 / 927010

Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg
Telefon 0 81 91 / 6571080

Joh.-Winkl.-Realschule Landsberg
Telefon 0 81 91 / 92640

Staatl.-Realschule Schongau

Telefon 0 88 61 / 2318 0

Welfen-Gymnasium Schongau

Telefon 0 88 61 / 2333 0

Marien-Gymnasium Kaufbeuren

Telefon 0 821 / 455 811 600

GEMEINDEBÜCHEREI

Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14
buecherei@denklingen.eu

Öffnungszeiten:

Dienstag: 08.00 – 10.00 Uhr,
Donnerstag: von 16.00 – 18.00 Uhr

PFARRÄMTER

Kath. Pfarramt „St. Michael“

Hauptstraße 26
86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 23 40

Kath. Pfarramt Asch

Telefon 0 82 43 / 23 05

Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“

Epfach Zentralbüro der PG Lechain
St.-Nikolaus-Str. 12
86934 Reichling
Telefon 0 81 94 / 5 39

Evang. Pfarramt Schongau

Blumenstr. 5a
Schongau
Telefon 0 88 61 / 73 58

ÄRZTE

Allgemeinärztin

Christina Neumann
Hauptstraße 23
86920 Denklingen
Tel. 0 82 43 / 20 71
Öffnungszeiten: Montag – Freitag:
08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag: 16.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Zahnärztin

Gabriele Klara Mihali
Am Weiher 22, 86920 Denklingen
Tel. 0 82 43 / 96 87 20

PSYCHIATRIE – KRISENDIENST

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not
0180 / 655 3000
(0,20 €/Anruf aus dem Festnetz;
Mobilfunk max. 0,60 €/Anruf)
täglich von 9.00 bis 24.00 Uhr
365 Tage im Jahr
In seelischen Krisen und
psychiatrischen Notfällen können sich
die Bürgerinnen und Bürger
Oberbayerns an den Krisendienst
Psychiatrie wenden.
Mehr Informationen unter:
www.krisendienstpsychiatrie.de

ABFALLENTSORGUNG

Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:

Kostenlose Service Nummer
Telefon 0800 800 300 6
**Abfallwirtschaftszentrum des
Landkreises**

86928 Hofstetten
Telefon 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen

beim Bauhof:
Die./Do. 16.00 – 18.00 und
Sa. 08.00 – 12.00 Uhr
(01.03. – 31.10./Sommerzeit)
Die./Do. 16.00 – 18.00 und
Sa. 09.00 – 12.00 Uhr
(01.11. – 28.02./Winterzeit)

MUSEUM

Abodiacum Epfach

Ausstellung über römische
Geschichte
Via Claudia 16, 86920 Epfach
0 88 69 / 8 61
täglich von 10.00 – 17.00 Uhr
geöffnet

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der
Gemeinde Denklingen erscheint
monatlich, jeweils am ersten
Freitag und wird an alle erreich-
baren Haushalte der Gemeinde
verteilt.

Herausgeber und Verantwort- licher für den amtlichen Teil:

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister der
Gemeinde Denklingen
Rathausplatz 1,
86920 Denklingen
Telefon: 08243 / 85333 33
Fax: 08243 / 85333 544



TAG DES OFFENEN DENKMALS AM SONNTAG, 8. SEPTEMBER 2024

Am zweiten Sonntag im September wird europaweit der Tag des offenen Denkmals abgehalten.

Das Motto lautet heuer

Wahr-Zeichen. Zeitzeugen der Geschichte

Unsere Osteraufkirche ist geradezu prädestiniert für dieses Thema. Sie wird bis heute als liturgischer Ort geschätzt, ist jedoch auch ein eindrucksvolles Kulturdenkmal für bürgerschaftliches Engagement und Völkerverständigung - eine wahre Zeitzeugin der Geschichte.

Mit ihrem Turm aus romanischer Zeit, dem spätgotischen Chor und der barocken Ausstattung gliedert sie sich nicht wenigen Kirchen in der Region. Jedoch hat sie noch eine ganz besondere Geschichte, die an diesem Tag dargestellt wird:

Durch den Notabwurf von Brandbomben eines britischen Bombers wurden in der Nacht vom 6./7. September 1943 große Teile der Kirche zerstört. Erhalten blieb das aufgehende Mauerwerk. Der Wiederaufbau erfolgte durch die Initiative Denklinger Bürger in zwei Bauabschnitten.

In den Jahren 1949/51 wurde die Kirche wieder unter Dach und Fach gebracht und 1966/69 konnte man den Innenausbau gemäß den neuen liturgischen Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils durchführen.

Damit ist die Geschichte jedoch noch nicht beendet. Die Notlandung des britischen Flugzeugs im benachbarten Aschthal überlebten fünf der sieben Besatzungsmitglieder. Auf der Flucht gerieten sie in Kriegsgefangenschaft. Jahre nach deren Rückkehr in die Heimat begann ein Besatzungsmitglied mit seinen damaligen Kameraden

nach dem Absturzort zu suchen und wurde nach langer Suche im Jahre 1983 fündig (allein das ist eine spannende Geschichte!). Man nahm sie in Denklingen gerne auf und es entstanden Freundschaften, die über ihren Tod hinaus von den Familien weitergepflegt werden.

Am Denkmaltag finden zwei Führungen statt, in denen ihre Geschichte aufgezeigt wird. Hierzu ergeht die herzliche Einladung.

UHRZEIT	PROGRAMM
10:30	hl. Messe in der Osteraufkirche unter Mitwirkung des Musikvereins Denklingen. Anschließend musikalische Darbietungen und Angebot einer kleinen Verköstigung
13:30	Offizielle Eröffnung des Denkmaltages mit Grußwort von Landrat Thomas Eichinger
14:00	Erste Führung
15:30	Zweite Führung

An diesem Sonntagnachmittag laden noch weitere Denkmäler in unserem Landkreis zu einem Besuch ein. Informationen hierzu gibt es auf der Homepage des Landkreises Landsberg am Lech: www.landkreis-Landsberg.de oder unter dem Schnellsuch-Begriff „Tag des offenen Denkmals - Landkreis Landsberg am Lech“.

Text und Bildquelle: Paul JÖRG, Ortschronist



Das romanische Löwenpaar an der östlichen Klagarkade des Turmes hat allen Widrigkeiten im Laufe der Zeit standgehalten.

Die Osteraufkirche



EIN HALBES JAHRZEHT INKLUSIONS-PFADFINDERLAGER

Bereits zum fünften Mal fand in diesem Sommer das Inklusive Pfadfinderlager in der Bildungs- und Erholungsstätte Langau bei Steingaden statt. Ein freundschaftlich geprägtes Projekt des Caritasverbandes Weilheim-Schongau, des BdP Stamm Nacanapah und des VCP Stamm Lechrain e. V.

Jeden Sommer ein Wochenende, bei welchem gemeinsam ein Zeichen gegen Ausgrenzung und Exklusion gesetzt wird.

Gemeinsam. Alle. Zusammen.

Pfadfinder und Nicht-Pfadfinder jeder Altersstufe und Hintergrundes kamen auf dem idyllischen Zeltplatz in der Langau zusammen, um dort zu lernen und natürlich sehr viel Spaß zu haben. Ob Workshops, Spiele oder die geliebte "Schnitzelgrube" zum Toben, jeder hat etwas gefunden, was den Wünschen und Vorstellungen entsprach.

Vielen Kindern war das Wort Inklusion bis zu diesem Lager oder einem der vorherigen kein Begriff. Jetzt ist es für sie alle nicht nur ein Begriff - es ist - eine Erinnerung, ein Erlebnis.

In diesem Jahr begleiteten uns 11 Kinder und Jugendliche mit Behinderung bei unserem Programm und nahmen aktiv daran teil. Sie wurden fester Bestandteil der Gruppe und sind nicht wegzudenken. Viele der Kinder kennen sich mittlerweile untereinander und freuen sich jedes Jahr darauf, alte Freunde wiederzusehen und neue Freundschaften zu knüpfen.

LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE



Neben der Inklusionsarbeit durften natürlich die beliebtesten pfadfinderischen Elemente nicht fehlen. Lagerfeuer, Singabende und Techniken, welche bei dem Bau einer Brücke unter Beweis gestellt werden konnten.

Abschließend lässt sich sagen, dass dieses Jahr wieder einmal unvergessliche Erinnerungen geschaffen hat und uns alle geprägt hat. Wir freuen uns auf die nächsten Jahre!

Text: Katharina Garbe, Bildquelle: Stephan Albrecht



Abenteuer Ferienfahrten

Unterwegs mit den Pfadfindern



31. Juli '24 – Freilichtmuseum Glentleiten

Abwechslungsreich und fundiert wird an der Glentleiten das ländliche Leben in Oberbayern der vergangenen Jahrhunderte vermittelt. Zu entdecken sind rund 60 historische Häuser, Werkstätten, Mühlen und Almgebäude. Aktiv Programm, Führung und Traditions-Kegelbahn!



07. August '24 – HIGHLIGHT: Legoland

Dazu müssen wir nicht viel sagen, oder? Ran an die Anmeldung!



14. August '24 – HIGHLIGHT: Klettergarten Grüntensee

Spaß, Spannung und Abenteuer im Kletterwald! Mindestgröße: 120cm

21. August '24 – Naturschutzzentrum Wurzacher Ried

Erlebe einen Tag mit Infos über Moore, Gletscherauswirkungen und Natur im Wurzacher Ried. Lernt mehr über Flora und Tiere! Ein Tag im Sinne der Ökologie und des Umweltschutzes!



28. August '24 – HIGHLIGHT: Skyline-Park

Zeigt Eurem Gruppenleiter, dass Ihr vor keiner Achterbahn Angst habt! Mindestgröße: 110cm

04. September '24 – Zoo Augsburg

Kommt mit uns in den wunderschönen Zoo in Augsburg und erlebt einen Tag mit zahlreichen Tieren und Euren Freunden! Ein perfekter Abschluss der Ferienbus-Saison 2024.



MEINE LIEBEN GARTLER UND DIE ES NOCH WERDEN WOLLEN,

**für das erste Mal und zu unserm 50-jährigem war das „Fensterln“
in Denklinger Gärten ein voller Erfolg und wir werden uns
eventuell nächstes Jahr wieder dran wagen.**

Ich habe schon mal angefangen, mich um weitere Gärten umzusehen.

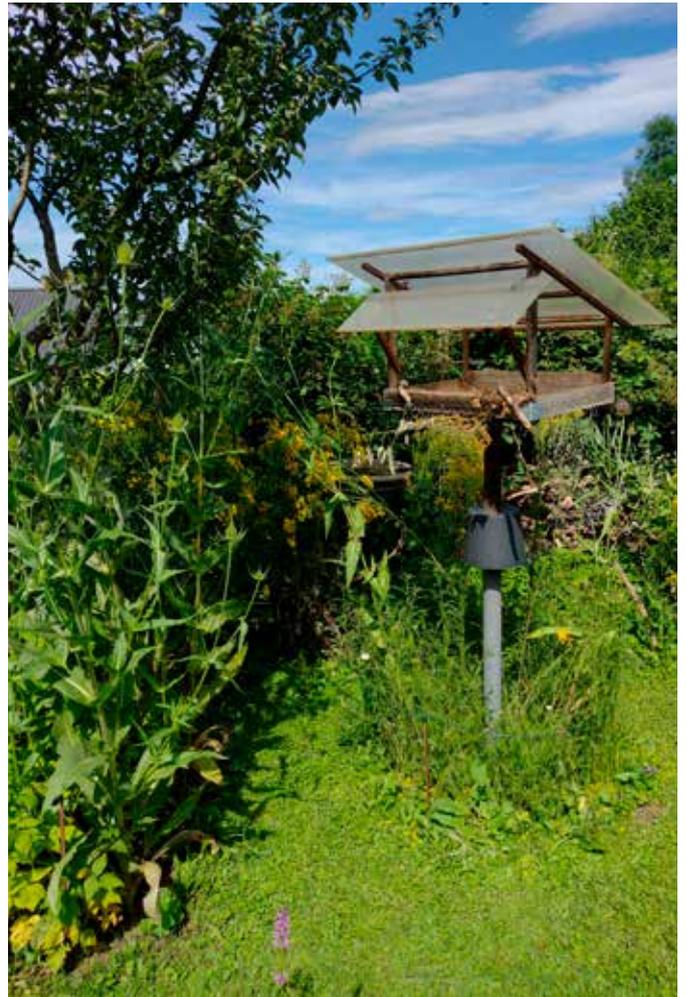
Einen herzlichen Dank an alle, die zum Gelingen beigetragen haben. Sehr schade fand ich, dass Ulla Preisingers Garten nun doch nicht zu besichtigen war. Dieser Garten empfängt seinen Besucher zuvorderst mit herrlich gepflegten Rosen und Lavendelbüschen. Weiter geht es zu Hochbeeten, Weinranken um fast das ganze Haus und superschönen Blumenrabatten, die mit Sitzgelegenheiten umrahmt sind. Ich wünsche Dir, Ulla, alles herzlich Gute und beste Gesundheit.

Weiter geht es mit Hilke Opelts paradiesischem Teichgarten. In der Mitte als Blickfang liegt der – sich über fast den ganzen Garten ergießende – Teich. Umrahmt von Wasserpflanzen und über die Wege wachsende, niedere Phlox, Thymian und auch höheren Stauden und Büschen.

Im Wasser ist ebenfalls Leben pur mit Goldfischen, Lurchen und Kaulquappen. Zwischen und über allem thront eine Vielfalt von buntem Selbstgetöpfertem. Liebe Hilke, vielen lieben Dank für Dein großes Engagement, Euren Garten gekonnt zu präsentieren.

Bei Eva Steinmaiers Naturgarten gab es stündliche Führungen von der angehenden Gartenbauexpertin Carmen Steinmaier. Grade mich faszinieren die vielen, vielen sorgfältig ausgesuchten einheimischen Stauden, Büsche und Gehölze. Bei Karden, gelbem Lein, Baldrian, Karthäusernelke und Blasenstrauch tummeln sich die Wildbienen nur so. Es ist eine Pracht und ein wahres Vergnügen, durch diesen wunderbaren Garten zu schlendern, wo man bei jedem Fußtritt Neues entdecken

LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE



kann. Euch im Besonderen Dir, Eva, einen herzlichen Dank für wochen- nein monatelanges Garteln zum Vergnügen der Besucher und mir.

Zu guter Letzt war auch unsere Obstwiese gut besucht, wo Günther Kirchbichler der wahre Held ist und mit seinem enormen Wissen über alle möglichen Krankhei-

Alle Bilder zeigen den Garten von Familie Steinmaier





ten der Obstbäume mich immer wieder fasziniert. Marlene, Roswitha und ich haben im Vorfeld mit zusammengebetelten Blumen bunte Akzente in die grüne Eintönigkeit gesetzt. Uwe hat noch Getränke besorgt, die wir bei diesen Wassermassen, die von oben kamen, dann doch nicht brauchten. Herzlichen Dank für Euren unermüdlichen Eifer und Einsatz in unserer Obstwiese.

Bei diesem anfangs sehr unter Regenwolken leidendem Tag waren doch noch ca. 50 Besucher in den Gärten anwesend.

Die fröhlich-bunt, herzenswarm-erfrischend, hundertwasserähnlichen Plakate von unserem sehr geschätzten „Naivmalgrafiker“ sind einfach großartig. Danke an Dich lieber Pius.

Ich habe in meinem Garten ein Erdhummelnest, genau im Tomatenhaus. Die haben sich dort supergünstig in einem verlassenen Mauseloch niedergelassen. Vielleicht haben sie die Maus auch vertrieben, ja auch das gibt es. Das sind riesige Erdhummeln, das habe ich noch nie gesehen.



LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE



Die Tomaten zu bestäuben ist ja für Hummeln sehr günstig, da diese mit ihrem tiefen Brummen den Blütenstaub zum Herausfallen bringen und so die Tomaten befruchtet werden. Wie Sepp Holzer, der Permakulturrebell aus dem Lungau immer sagt, wir brauchen unsere Tiere zum Mithelfen, das wir eine gute Ernte mit wenig Arbeit hinbekommen. Ich liebe dieses alles mit allem, einfach das Ganze überhaupt.

Heute verabschiede ich mich mal mit Philosophischem: Es ist Schuld und Gerechtigkeit auf Erden, dass die Gesichter wie die Herzen werden. Deshalb wünsche ich Euch recht fröhliche Herzen, wo der Himmelsfriede einkehrt und bleiben kann.
Eure Lucia

Text: Lucia Lehner

Bildquelle: Archiv Garten- und Naturfreunde Denklingen,

AUSFLUG ZUM MARKUS-WASMEIER-MUSEUM AM DONNERSTAG, 8. AUGUST

Zur Erinnerung an alle, die mitfahren: Die Abfahrt ist um 7.30 Uhr in Denklingen am Rathausplatz.

Wer sich noch nicht angemeldet hat, aber noch mitfahren will, bitte bei Pius Preisinger (Tel. 3929) nachfragen, ob noch Plätze frei sind.

Wir haben auf jeden Fall schon mal gutes Wetter bestellt und freuen uns darauf mit euch zusammen einen wunderbaren Ausflugstag zu verbringen.



Foto: Archiv vero design / Hubert



SVLFG

PRESSEMITTEILUNG

ZUSATZVERSORGUNG BEANTRAGEN

Wer in der Land- und Forstwirtschaft rentenversicherungspflichtig beschäftigt war, kann bei der Zusatzversorgungskasse eine Ausgleichsleistung beantragen

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird und das 50. Lebensjahr am 1. Juli 2010 vollendet war. Zudem muss für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten - also von 15 Jahren - in der Land- und Forstwirtschaft bestanden haben.

Personen aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Auch ehemalige Beschäftigte, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag stellen.

Die maximale Leistung beträgt monatlich 80 Euro für Verheiratete und 48 Euro für Ledige. Anträge können bis zum 30. September 2024 gestellt werden. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2024 bezogen wird. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2024 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse (Telefon: 0561 785179-00, Fax: 0561 7852179-49, Mail: info@zla.de).

Informationen gibt es online unter www.zla.de.



VETERANENVEREIN EPFACH E.V.

TAGESAUSFLUG NACH INGOLSTADT

Am Samstag, den 21. September 2024, organisiert der Veteranenverein Epfach einen Tagesausflug nach Ingolstadt. Alle Mitglieder und Interessierten sind herzlich eingeladen teilzunehmen.

Das Tagesprogramm ist wie folgt:

1. Abfahrt 07:30 Uhr am Parkplatz gegenüber Landtechnik Eglhofer, Via Claudia 59 in Epfach
2. Stadtführung in Ingolstadt
3. Mittagessen im Gasthaus „Daniel“
4. Führung im Deutschen Medizinhistorischen Museum
5. Abendeinkehr im Gasthaus „Sonne“ in Epfach

Sie können sich ab sofort anmelden durch Einzahlung oder Überweisung des Reisepreises in Höhe von **48,- €** je Person auf das Konto des Veteranenvereins Epfach bei der Raiffeisenbank Fuchstal-Denklingen eG.
IBAN: DE08 7016 9351 0000 7219 72
BIC: GENODEF1ELB

Bitte den Namen auf der Anmeldung nicht vergessen!!

ANMELDESCHLUSS IST DER 06.09.2024

Der Fahrpreis beträgt **48,- € je Person**. Enthalten sind die Busfahrt und die zwei Führungen in Ingolstadt. Getränke und Speisen sind **nicht** im Preis inbegriffen.

Im Namen des Veteranenvereins lade ich jedermann, **Alt und Jung, Mitglied und Nichtmitglied, Epfacher und Auswärtige ein, an der Fahrt teilzunehmen**
Gez. Heinen, 1. Vorstand.

Erster Vorsitzender Walter Heinen, Wangergasse 4, 86920 Epfach, Tel. 08869/879, hewa_abodiacum@t-online.de, www.veteranenverein-epfach.de



AUSFLUG 2024

der Freiwilligen Feuerwehr und des
Holzhauerverein Denklingen



MÜNCHEN

Deutsches Museum und Stadtführung "Drittes Reich"

Samstag, den 07.09.2024

Unkostenbeitrag

30,- €/Person für Vereinsmitglieder
50,- €/Person für nicht Vereinsmitglieder
(Getränke im Bus, Fahrtkosten und Eintrittspreis/Stadtführung sind inklusive)

Bezahlung bei Anmeldung

Anmeldung bei:

Johann Ried (Holzhauer)
Tel. 0 82 43-27 27 oder 0176-34 36 29 93

Stephan Schlecht (Feuerwehrlern)
Tel. 0 82 43-99 36 30 oder 0171-71 02 885

Programm:

München Deutsches Museum 10:00 bis 12:30 Uhr
Mittagessen (Augustiner Bräustuben) 12:45 bis 14:30 Uhr
Stadtführung "Drittes Reich" 15.00 bis ca. 17:00 Uhr

Abfahrt:

Dienhausen (Kriegerdenkmal) 8:20 Uhr
Denklingen Oberdorf (Haltestelle Fam. Egner) 8:25 Uhr
Denklingen Rathaus 8:30 Uhr

Rückfahrt:

ca. 17:30 Uhr,
Ankunft in Denklingen ca. 19:00 Uhr
(Wer möchte, kann im Anschluss noch im BVZ einkehren.)



VfL1864 e.V. Denklingen • Am Forchet 1 • 86920 Denklingen

WIR STARTEN WIEDER
LINE DANCE

für VfL Mitglieder und die es werden wollen

Start: 07.10.2024, Uhrzeit: 18.30 Uhr

Ort: Turnhalle Denklingen

Kosten: 30 Euro pro Person, 10 Abende (immer montags)

Anmeldung ab September möglich

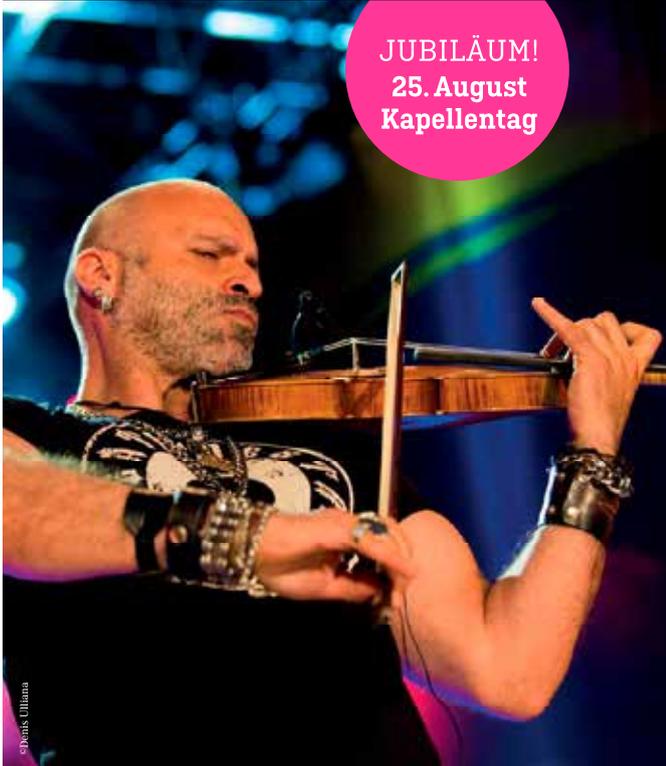


www.vfl-denklingen.de

Bankverbindung: Raiffeisenbank Fuchstal-Denklingen (BLZ 733 698 54), Konto-Nr. 611 069
IBAN: DE64 7336 9854 0000 6110 69 . BIC: GENODEF1FCH

AMMERSEERenade
Klassikfestival **2024**

JUBILÄUM!
25. August
Kapellentag



14.- 28. September 2024
Junge Klassik am See!

Sound & light von der Klosterkirche bis zur Scheune.
Ein spritziger Mix von Klassik bis Pop.



M
T München
Ticket

ticket@ammerseerenade.de
www.ammerseerenade.de

Eintritt frei - Spenden erwünscht!

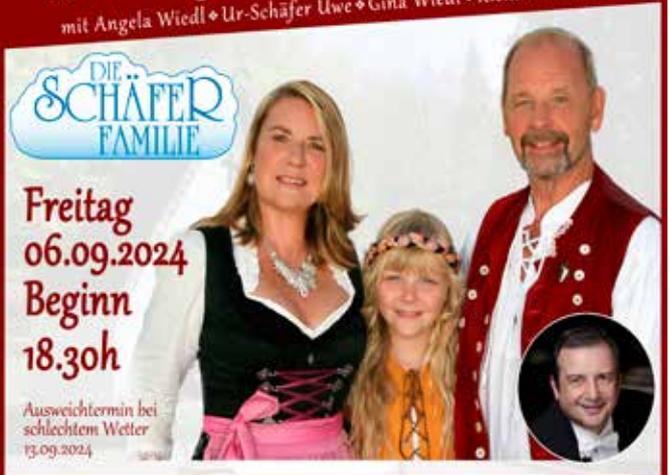
Open-Air-Konzert
„Kraft der Liebe“

mit Angela Wiedl • Ur-Schäfer Uwe • Gina Wiedl • Richard Wiedl



Freitag
06.09.2024
Beginn
18.30h

Ausweichtermin bei
schlechtem Wetter
13.09.2024



Veranstaltungsort

Crescentia Kapelle
Osterzeller Straße
86920 Dienhausen

Veranstalter: Matthäus Unsinn



LEBEN UND WOHNEN IN DER GEMEINDE



VEREINSLISTE

1. Karate Dojo Altstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Hahn Dominik	0176/63780436
FFW Denklingen	Meyer Christian	0176/24440299
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Jagdgenossenschaft Denklingen	Aßner Michael	0173/9884354
Jagdgenossenschaft Epfach	Schelkle Martin	08869/911031
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Klein Meinrad	08869/5303
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Himml Florian	0151/16837898
Landjugend Epfach	Weidenhiller Markus	0172/9045285
Musikverein Denklingen	Pusch Angelika	08243/7714637
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
pro Bahn Oberbayern e.V. Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Volk Wolfgang	08869/9117245
Sonnenschein e.V.	Haseitl Katrin	08243/9935849
Spirit of Joy	Ambos Manuel	0176/86186818
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Edenhofer Peter	0175/2485943
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Martin Wolfgang	08243/960890
Waldgenossenschaft Denklingen	Ried Johann	08243/2727
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495



REDAKTIONSSCHLUSS SEPTEMBER AUSGABE

Dienstag, 27.08.2024 um 20.00 Uhr

Kontakt: gemeinde@denklingen.de

Unvollständige oder später eingehende Beiträge werden nicht veröffentlicht.

Formate und Hinweise:

- Beiträge bitte als Word-Dokument oder ähnlichen Textbearbeitungsprogramm einreichen und den Namen des Texterstellers sowie des Bilderstellers angeben. Diese Angaben sind aus rechtlichen Gründen notwendig.
- Verwendete Bilder bitte als separate Einzeldateien in guter Bildqualität senden.
- Falls Plakate oder Flyer eingereicht werden, sollten sie im Word- oder PDF-Format vorliegen. Bei Verwendung des Word-Formats ist es ebenfalls wichtig, die Bilder als separate Einzeldateien beizufügen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

BILDRECHTE

Der Teilnehmer versichert, dass er uneingeschränkt jedes Verwendungsrecht an den eingereichten Bildern hat. Sind auf den Bildern Personen zu sehen, müssen diese damit einverstanden sein, dass diese Bilder veröffentlicht werden. Die Bilder müssen frei von Rechten Dritter sein. Bitte beachten Sie, dass Bilder aus dem Internet nicht einfach heruntergeladen werden können, sondern in der Regel erworben werden müssen, um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden. Sollten dennoch Rechte von Außenstehenden geltend gemacht werden, so stellt der Teilnehmer die Gemeinde Denklingen von allen Ansprüchen frei. Jeder Teilnehmer räumt der Gemeinde Denklingen unentgeltlich die räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte einschließlich der Bearbeitung, Vervielfältigung und Berichterstattung ein. Es besteht kein Anspruch, dass das eingereichte Bild veröffentlicht wird.

ANZEIGEN IMPRESSUM

Verantwortlich für den Anzeigenteil, Gestaltung, Satz:
vero design . Renate Karletz, Tel. 08857-89940, info@verodesign.de
Jochbergstrasse 1, 83671 Benediktbeuern, www.verodesign.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann kein Betrag gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

AKTUELLES IMMOBILIENANGEBOT Am Weiher 1 + 3, Denklingen



In 2024/25 entstehen in Denklingen vier moderne und klimafreundliche Doppelhaushälften. Jede Haushälfte hat ca. 142 m² Wohnfläche. Clever gestaltet ist der Grundriss, der die gegebenen Flächen bestens nutzt. Überdachte Stellplätze bieten Platz für den Fuhrpark. Technisch gewinnt das Haus durch ein energieeffizientes Versorgungskonzept. Jedes Haus wird gemäß dem aktuell höchsten KfW-Standard errichtet, womit dem Käufer die bestmögliche Förderung für die Finanzierung ermöglicht wird. Kapitalanleger profitieren durch die Bauweise von neuen, lukrativen Abschreibungsmöglichkeiten. Es fällt keine Provision an.



Bilder und Ansichten enthalten Sonderausstattung.

Jetzt Exposé bestellen



LAUREIMMOBILIEN

0831-960 650 10

www.laure-immobilien.de





SITZUNG VOM 10. JULI 2024

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen

Sitzungsdatum	Mittwoch, 10.07.2024
Beginn	19:30 Uhr
Ende	19:37 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:05 Uhr)
Ort	Bürgersaal des Rathauses Denklingen Rathausplatz 1 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-45688

TAGESORDNUNG | ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 12.06.2024
01/2024/2834
2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan PV Salger; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;
01/2024/2837
3. Bebauungsplan „Photovoltaik Salger,“ - Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;
01/2024/2836
4. Gemeindliches Einvernehmen zur Umwallung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage – Fl.Nr. 2826 Gemarkung Denklingen – Buchweg 45
01/2024/2839

ANWESENHEITSLISTE

Braunegger, Andreas	Erster Bürgermeister
Walter, Norbert	Zweiter Bürgermeister

MITGLIEDER

Ahmon, Martin	
Edenhofer, Peter	
Egner, Stephan	
Günther, Maik, Prof. Dr.	
Hefele, Simon	
Köbl, Herbert	
Lehner, Johann	
Reichhart, Barbara	
Sporer, Markus	
Steinle, Florian	
Wöfl, Regina	

SCHRIFTFÜHRERIN

Jost, Birgit	
--------------	--

ABWESENDE UND ENTSCHULDIGTE PERSONEN:

MITGLIEDER

Köbl, Manuel	
--------------	--



Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 12.06.2024.

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 12.06.2024 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan PV Salger; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans Salger gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 27.09.2023, gebilligt in der Sitzung vom 18.10.2023) im Rathaus Denklingen vom 24.10.2023 bis 06.12.2023 (Fristverlängerung bis 12.12.2023) statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.10.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 27.09.2023 bis zum 06.12.2023 (Fristverlängerung bis 12.12.2023) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreishauptpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 23 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 05.12.2023
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Stellungnahme vom 07.11.2023
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Stellungnahme vom 07.12.2023
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 06.11.2023
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 31.10.2023
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 16.11.2023
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 07.12.2023
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 21.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 20.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 30.10.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.12.2023
- Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 30.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Stellungnahme vom 8.12.2023
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Stellungnahme vom 16.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Regionaler Planungsverband München, Stellungnahme vom 29.11.2023
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 26.10.2023
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 09.11.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 26.10.2023

Folgende 12 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 06.11.2023
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 31.10.2023
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 16.11.2023
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 07.11.2023
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 07.12.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 20.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Stellungnahme vom 8.12.2023
- Regionaler Planungsverband München, Stellungnahme vom 29.11.2023
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 26.10.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 26.10.2023

Beschlussmäßig zu behandelnden Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 11 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 05.12.2023
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Stellungnahme vom 07.12.2023
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 21.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 24.10.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.12.2023
- Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 30.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Stellungnahme vom 16.11.2023
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 03.11.2023
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Stellungnahme vom 09.11.2023

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 26 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München



- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung /Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Stellungnahme vom 05.12.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Landwirtschaftliche Belange sind bei dem Vorhaben betroffen, daher sind die nachfolgenden Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Das geplante Vorhaben sieht eine Freiflächen Photovoltaikanlage vor, welche innerhalb des 110 m - Korridors der Bahnstrecke Landsberg-Weilheim entstehen soll.

Es handelt sich dabei laut Planungsunterlagen um besonders geeignete Flächen für die Erzeugung von Sonnenenergie, gemäß dem gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Momentan obliegt die Flurstücks Nummer 2829 der landwirtschaftlichen Nutzung mit einer Ackerzahl von 57. Generell weisen wir darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut sind und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur mäßig zu verbrauchen.

Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn der laut Umweltbericht notwendige Ausgleich komplett auf der Flurnummer 2829 erfolgen würde. Nur so besteht ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen der entstehenden Beeinträchtigung und dem Ausgleich.

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege / Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, soll die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden. Die im Umweltbericht angeführte tiefgründige, schädliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist zu vermeiden, damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung weiterhin gewährleistet ist.

Bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten.

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sind diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah zu entfernen. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Untersuchungen zu Zinkeinträgen aus der Verwitterung von



Befestigungsmaterial (z.B. bei Pfählen für Schutzzäune im Forst, Stützgerüsten im Weinbau) kommen zu dem Ergebnis, dass mit Zinkeinträgen in den Boden von 2,9 kg / (ha*a) zu rechnen ist. Unseres Erachtens lässt sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage bzgl. Anzahl an Stützen bzw. verbautem Befestigungs- und Ständermaterial mit den vorgenannten Bereichen sehr gut vergleichen. Grundsätzlich ist Zink ein wichtiges Spurenelement, welches die Pflanzen zum Wachstum benötigen. Die vorgenannten Zinkeinträge überschreiten jedoch die Düngeempfehlung eines in Hinblick auf die Pflanzenernährung gut versorgten und durchschnittlich bewirtschafteten Boden um ein Vielfaches. Eine Anreicherung mit dem Schwermetall ist, insbesondere bei, wie vorgeschrieben, extensiver Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann zu einer schädlichen Bodenveränderung führen.

Um dieser vorzubeugen (siehe § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz) ist daher auf verzinktes Material für die Aufständigung der Module möglichst zu verzichten. Alternativen wären z.B. Konstruktionen aus Edelstahl, mit anderen Beschichtungen oder evtl. auch aus Holz. Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr betont zudem, dass laut den Umwelt-richtlinien „der Baustoff Holz - seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend - gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen“ ist.

Ob die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen überschritten werden, ist von der zuständigen Stelle zu prüfen. Zu bewerten ist hierbei neben dem Wirkungspfad Boden - Grundwasser der Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, da der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen auf Seite 27 vorgibt, dass eine mögliche Auswaschung von Zink so weit wie möglich zu reduzieren ist.

Laut Bundesamt für Naturschutz kann die Aufheizung der Oberflächen bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z.B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Die Funktion der Fläche und des Bodens und ihr Beitrag zur Kaltluftentstehung wird dadurch beeinträchtigt. Grundsätzlich ist durch die Veränderung des lokalen Klimas das Risiko gegeben, dass sich diese auf das Pflanzenwachstum (z.B. Beeinflussung der Luftfeuchtigkeit) der umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen bzw. den Wald auswirkt.

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Anlage nach Nutzungsaufgabe rückzubauen. Nach Rückbau der Anlage ist der naturschutzfachliche Ausgleich hinfällig, die Anlagenfläche sowie die Ausgleichsflächen sind daher wieder einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung in möglichst vollem

Umfang zuzuführen. Dies gilt auch für abseits der Fläche erbrachter Ausgleichsmaßnahmen (Fl.Nr.: 1178).

Die extensive Wiese auf der Fläche unter und zwischen den Modulen ist so zu bewirtschaften, dass sie sich nicht zu einem Biotop nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz entwickelt, da sie sonst langfristig nicht mehr in vergleichbarer Weise landwirtschaftlich genutzt werden kann. Falls die Fläche sich doch entsprechend entwickeln sollte, hat der Betreiber die Voraussetzungen zu schaffen, dass nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich ist, bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden kann. Von einer Anpflanzung von Bäumen ist auf Ackerflächen auf Grund der Wiederherstellungsverpflichtung (s.u.) Abstand zu nehmen. Bzgl. der Anlage von Hecken weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Fläche später ebenfalls nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, da die Hecke dann nach Art. 16 (1) BayNatSchG geschützt sein wird.

Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist, in der Regel auch auf Grünlandflächen, eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Bodenbiodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung (z.B. mit Kohlensäurem Kalk) in Höhe von 5 dt CaO / ha alle 5 Jahre durchgeführt werden. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf der Fläche dafür auszunehmen.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der umliegenden Flächen vermieden wird. Etwaige entstehende Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen, bzw. daraus resultierender Mehraufwand (z.B. zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen) sind auszugleichen.

Laut den Hinweisen der verschiedenen Ministerien (s.o.) zur Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen kann bei entsprechender Anlage eines extensiven Grünlands unter und neben den PV-Modulen davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben und in diesen Fällen kein Ausgleichsbedarf besteht. Falls ein weiterer Ausgleich notwendig ist, begrüßen wir Planungen, diesen so zu gestalten, dass die Fläche nach Nutzung zur Stromerzeugung wieder vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden kann. Bei der Anlage der Ausgleichsflächen, bzw. der Flächen unter den Modulen, ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der standortangepassten Pflegemaßnahmen (z.B. Beweidung) sicherzustellen, dass sich auf der Maßnahmenfläche keine stickstoffsensiblen Subtypen ansiedeln. Diese könnten z.B. aufgrund der TA-Luft die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage verhindern.



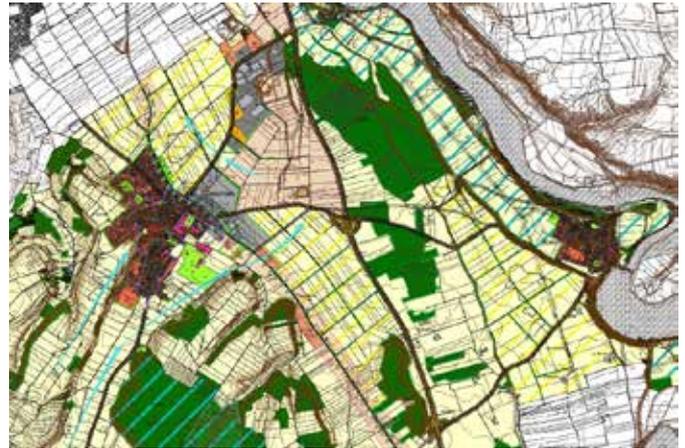
Bereits bei der Genehmigung ist die Auflage zum vollständigen Rückbau (incl. Fundamente) aufzunehmen, da bei einem ausschließlich oberflächigen Rückbau die Bodenfunktionen nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können und damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet wäre. Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z.B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014)

Abwägung:

Der Gemeinde Denklingen ist bewusst, dass die Ressource „Fläche“ begrenzt ist und vielfältige Nutzungsansprüche in Konkurrenz zueinanderstehen. Dabei geht es um Bauflächen, landwirtschaftliche Erzeugungsf lächen, Flächen für erneuerbare Energien und Naturschutz, um nur einige zu nennen. Um diesen Konflikten zu begegnen, hat die Gemeinde Denklingen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan nicht nur die Ergebnisse des Standortkonzepts für Freiflächen-PV-Anlagen, welches Freiflächen-PV-Anlagen für die Einspeisung ins Netz ausschließlich entlang der Bahnlinie vorsieht (und zwar in einem deutlich schmaleren Korridor als Einspeisevergütung nach EEG derzeit gewährt wird), sondern auch Schwerpunktgebiete für die nachhaltige Landwirtschaft dargestellt. Zudem werden, wo immer möglich, Synergieeffekte genutzt. Sei es, dass eine Doppelnutzung von Freiflächen-PV-Anlagen und naturschutzfachlicher Ausgleich angestrebt wird oder Freiflächen-PV-Anlagen als Agri-PV-Anlagen errichtet werden.

Im vorliegenden Fall kann der Ausgleich nicht direkt unter den Modulen erbracht werden, da der Abstand zwischen den Modulen aus wirtschaftlichen Gründen zu gering ist. Der Eigentümer der Fl.-Nr. 2829, ein aktiver Landwirt, hat eine externe Ausgleichfläche mit geringem landwirtschaftlichen Wert entlang einer steilen Böschung ins Gespräch gebracht, die aus naturschutzfachlicher Sicht gut in ein Biotopverbundsystem trockener, magerer Standorte passt und gleichzeitig wertvolle landwirtschaftliche Erzeugungsf lächen schont. Bei einem Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Landwirt und dem Planungsverband am 03.06.2024 einigte man sich darauf, den nördlichen Teil der Böschung, welcher derzeit als Winterweide für Rinder intensiv genutzt ist, in eine Streuobstwiese mit extensiver Beweidung umzustellen. In diesem Fall ist es möglich, eine landwirtschaftliche Nutzung mit einer naturschutzfachlichen Aufwertung in Einklang zu bringen. Ausgleich am Ort des Eingriffs ist bei diesem Konzept nicht mehr erforderlich.

Auszug aus dem Entwurf zur FNP-Neuaufstellung mit integriertem Landschaftsplan, Fsg. vom 29.11.2023, Darstellung der Schwerpunktgebiete für nachhaltige Landwirtschaft gelb schraffiert.



Auszug aus dem Entwurf zur FNP-Neuaufstellung mit integriertem Landschaftsplan, Fsg. vom 29.11.2023, Darstellung der Schwerpunktgebiete für nachhaltige Landwirtschaft gelb schraffiert.

Die Zufahrt zur betreffenden Fläche kann sowohl über die Straße/Feldweg „An der Bahn“ als auch über den asphaltierten „Buchweg“ erfolgen. Die angrenzenden Flächen sind jederzeit über den „Buchweg“ erreichbar. Die Montage der Anlage erfolgt auf der Projektfläche. Die umliegenden Flächen werden nicht behindert. Falls Schäden an (landwirtschaftlichen) Wegen entstehen sollten, werden diese behoben.

Blei und Cadmium sind nach wie vor in Solarmodulen enthalten. Beschädigte Anlagenteile werden zeitnah vom Betreiber ersetzt, zumal das Risiko von Brandereignissen bei defekten Teilen von elektrischen Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Daher ist das zeitnahe Beheben von Schäden auch im Sinne des Betreibers. Defekte Solarmodule werden entsprechend der Vorschriften fachgerecht entsorgt. Bau- und anlagebedingte Einträge von z. B. Zink in den Boden bzw. das Grundwasser können durch die Auswahl geeigneter Materialien der Stahlprofile, Stahlrohre oder Stahlschraubanker vermieden werden. Darauf wird unter Ziffer B 8 hingewiesen.

Eine Beeinflussung des lokalen Mikroklimas durch Aufheizungseffekte ist nicht zu erwarten. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine kleine Anlage mit einer Grundfläche von 3.700 ha in einem gut durchlüfteten Gebiet am Ortsrand von Denklingen.

Unter Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen wird die Rückbauverpflichtung geregelt. Eine dem Vorhaben zugeordnete Ausgleichsfläche kann nach Rückbau der Anlage entweder ebenfalls zurückgenommen werden oder für ein anderes Bauvorhaben, ähnlich einer Ökokontofläche, angerechnet werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht macht es durchaus Sinn, eine ökologisch wertvolle Fläche nicht wieder zu zerstören, sondern für ein anderes Projekt anzurechnen, anstatt wieder eine neue Fläche zu entwickeln.

Daher sind der Investor, der Grundstückseigentümer, die Gemeinde Denklingen und die Planer bemüht eine Ausgleichsfläche zu finden, die auch nach einem möglichen Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage sinnvoll



und dauerhaft als Ausgleichsfläche genutzt werden kann. Diese Kriterien erfüllt die externe Ausgleichsfläche auf Teilen der Fl.-Nrn. 1177 und 1178; Gemarkung Epfach.

Sofern die Nutzung der PV-Anlage dauerhaft aufgegeben wird, ist als Folgenutzung die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorgesehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich unter den Modulen der Freiflächen-PV-Anlage ein arten- und strukturreiches Dauergrünland gem. Art. 23 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, da die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bei gesetzlich geschützten Biotopen nicht gelten, die nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wurde. In Bezug auf die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), die Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und die Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) gilt § 44 Abs. 4 BNatSchG: entspricht die landwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.

Eine Kalkdüngung der Fläche unter den Modulen wird nicht als sinnvoll oder notwendig angesehen. Die Fläche soll als Wiese erhalten bleiben und extensiv gepflegt werden. Eine Düngung mit Kalk würde das Artenspektrum verändern.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten wird auf speziellere Festsetzungen zur Herstellung und Pflege verzichtet, da die Module so eng stehen werden, dass eine Pflege oder Bewirtschaftung der Fläche lediglich mit einem Aufsitzrasenmäher möglich ist. Demnach laufen alle Festsetzungen zu Mahdzeitpunkt, insektenfreundlichem Mähwerk etc. ins Leere. Somit besteht auch keine Gefahr, dass es auf der gegenständlichen Fläche zum Aussamen unerwünschter Pflanzen kommt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Stellungnahme vom 07.12.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Der geplanten Bauleitplanung kann bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zugestimmt werden. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

1. Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung vorzulegen.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden.

Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Die Erlaubniskarte für Dritte zum jeglichen Betreten der Bahnanlagen muss bei der DB Netz AG, Oberbau Buchloe (I.NA-S-N-AUG-IF 03), beantragt werden.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schaden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwasser dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TUV-Abnahme) sicher zu stellen. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I. NF-S-D), einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (Baustelleneinrichtungsfäche).

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882, Landschaftspflege und Vegetationskontrolle® zu beachten.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Eventuell anfallende Kosten für zusätzlichen Vegetationsrückschnitt werden durch die DB nicht übernommen. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstaube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.



2. Immobilien Belange

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor ob auf den betroffenen Flurstücken /

Baugrundstück Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG oder mit ihr nach § 15 AktG verbundener Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen, etc.) bestehen (Grundbuchauszüge o.ä.). Sämtliche bestehende Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch, soweit sie nicht dinglich gesichert sind - sind vom Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Verfahren nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Abwägung

Das betreffende Grundstück ist durch einen 5 m breiten Weg vom Bahngrundstück getrennt, so dass bereits durch die Grundstücksverhältnisse ein gewisser Abstand zu den Bahnanlagen eingehalten wird und die Erreichbarkeit derer gewährleistet ist. Für die Eingrünung der PV-Anlagen werden ausschließlich Sträucher festgesetzt. In Verbindung mit dem Abstand zu den Bahnanlagen und einer fachgerechten Pflege sind keine Beeinträchtigungen der Bahnanlagen zu befürchten.

Mittlerweile liegt ein Blindgutachten vor, das bescheinigt, dass für den Bahnverkehr keinerlei Beeinträchtigungen durch die PV-Anlage zu erwarten sind.

Des Weiteren werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

3) **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, Stellungnahme vom 21.11.2023**

Wortlaut der Stellungnahme:

ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" nach § 11 Abs. 2 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen. Mit der 36. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplans "Photovoltaik - Salger" besteht aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft Einverständnis.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Planung keinesfalls zu Einschränkungen für die in den Gewerbegebieten "Amilano" und "Egart" ansässigen Gewerbebetriebe kommen darf.

Abwägung

./.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

4) **Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 24.10.2023**

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung

Die Hinweise sind unter Ziffer B 5 im Bebauungsplan enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.



5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 02.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis. Zum Entwurf selbst geben wir folgende Anregungen und Hinweise:

In der Planzeichnung sollte die Lage und Größe des Baufensters für das Trafo-Gebäude noch vermasst werden.

Abwägung

./.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung wird die Bemaßung für das Trafogebäude ergänzt.

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutz- behörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 03.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

gegen die o.g. Planung werden aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Einwendungen vorgebracht. In der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt "3.5 Emissionen und Immissionen" wurde u.a. auf die Blendwirkung der Solarmodule auf die umgebende Bebauung eingegangen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Photovoltaikanlage sind demnach eher nicht zu erwarten. Die Blendwirkung muss jedoch wie in der Begründung vorgesehen noch detailliert untersucht werden.

Abwägung

Zwischenzeitlich wurde ein Blendgutachten erstellt, das bestätigt, dass von der geplanten PV-Anlage keine relevante Blendwirkung verursacht wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist derzeit nicht erforderlich.

7) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 06.12.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Hecken: Die zu pflanzenden Gehölze (Mindestpflanzqualität Bäume: gebietsheimisch zertifiziert, Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang; Mindestpflanzqualität Sträucher: gebietsheimisch zertifizierte Arten (keine Sorten), 3-mal verpflanzt, 60-100 cm hoch) sind ausreichend und fachgerecht gegen Wildverbiss und Schäden durch Weidevieh zu schützen. Sie sind auf Dauer zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Exemplare sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode artgleich nach zu pflanzen. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist das Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Als Nachweis für die Verwendung der autochthonen Gehölzqualität sind ein Lieferschein der Bezugsfirma sowie der Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern) vorzulegen. Die Eingrünungsmaßnahmen sind bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen. Die abgeschlossene Ausführung ist der unteren Naturschutzbehörde Landsberg am Lech unaufgefordert anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV).

Die naturschutzfachliche Bewertung des Ausgangszustandes der externen Ausgleichsfläche nach BayKompV und damit die Information über die Aufwertungsmöglichkeit fehlen. Es fehlen zudem detaillierte Informationen zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsfläche. Diese Unterlagen sind noch vorzulegen. Der Biotopstatus (§ 30 BNatSchG, magere Flachlandmähwiese) der angedachten externen Ausgleichsfläche kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung des Biotops ist verboten.

Sofern eine Streuobstwiese angelegt wird, sind Sorten für den Streuobstanbau des Lkr. Landsberg/Lech zu wählen (<https://www.landkreis-landsberg.de/natur-umwelt/fachberatung-fuer-gartenkultur-und-landespflege/>).

Die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB wurde nicht hinreichend bewältigt. In der Abwägung ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Erst bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen (s.o.) kann daher eine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben erfolgen.



Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gemäß der „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, S. 27) kann der Ausgleichsbedarf durch Minimierungsmaßnahmen, wie die Entwicklung von extensiv genutztem, arten- und blütenreichem Grünland, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert, reduziert werden.

Als Eingriffsminimierung kann die Fläche folgendermaßen gepflegt werden: In den nächsten 3 Jahren ist die Fläche auszuhagern (3-5 Schnitte pro Jahr, ab Mitte/Ende Mai) mit Abtransport des Mähguts, um den Zielzustand von arten- und blütenreichem Grünland zu erreichen. Nach diesen 3 Jahren ist in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Landsberg vor Ort die Grasnarbe auf den Flächen zwischen den Modulen streifenweise zu fräsen. Im Anschluss daran ist eine Neuansaat mit geeignetem Saatgut (z.B. Rieger-Hoffmann Mischung, mind. 8 % Kräuter) durchzuführen. Für die Einsaat ist autochthones Saatgut im Sinne von Regiosaatgut zu verwenden. Die Ansaat Mischung hat aus dem Ursprungsgebiet 16 zu stammen. In der Ansaat Mischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de/artenfilter.htm für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind. Die Erfüllung der o. g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss nachweisbar sein (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung). Nach erfolgreicher Aushagerung ist die Fläche einmal jährlich nach dem 1.7. (Zeitpunkt je nach Wüchsigkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) zu mähen. Sofern sich der gewünschte Zustand nach der Einsaat innerhalb von 3 Jahren noch nicht eingestellt hat, ist die Neuansaat (s.o.) zu wiederholen.

Abwägung

Die Vorgaben für die mesophile Hecke im Plangebiet wurden übernommen.

Nach erfolgter Kartierung der potentiellen, externen Ausgleichsfläche und einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Grundstückseigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Planungsverband hat man sich auf die Anlage einer Streuobstwiese im nördlichen Bereich der beweideten Böschung geeinigt. Der Ausgleich für die geplante Freiflächen-PV-Anlage kann vollständig auf dieser Fläche erbracht werden. Daher wird darauf verzichtet, einen Teil des Eingriffs intern auszugleichen.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten wird darauf verzichtet, die Fläche unter den Modulen als Minimierungsmaßnahme anzusetzen: Die Module werden so eng stehen, dass eine Pflege oder Bewirtschaftung der Fläche lediglich mit einem Aufsitzrasenmäher möglich ist. Demnach laufen alle Festsetzungen zu Mahdzeitpunkt, insektenfreundlichem Mähwerk etc. ins Leere.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung wurde vervollständigt.

8) Lechwerke AG, Augsburg, Stellungnahme vom 30.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Flächennutzungsplanänderung/Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen DK155, A-DK141 und A-DK153 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitungen S6N und S6N1

Im Geltungsbereich verlaufen unsere 20-kV-Freileitungen mit der Bezeichnung S6N und S6N1. Der Schutzbereich der Freileitungen beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitungen sind im beiliegenden Ortsnetzplan MS dargestellt.

Hinweise:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- Das beiliegende Merkblatt für Baufachleute bitten wir zu beachten.

PROTOKOLLE AUS GEMEINDERATSSITZUNGEN



Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:

- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschwingen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.

Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen.

Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1 : 1000 sind die Leitungstrassen dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Flächennutzungsplanänderung/Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaik Salger" einverstanden.

Abwägung

Die Freileitung im Bereich der externen Ausgleichsfläche kann bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen mühelos berücksichtigt werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst, konnten vor Ort keine Freileitungen erkannt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.





9) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 16.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die o.g. Bauleitplanungen vorzunehmen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar zwischen einem bestehenden Gewerbegebiet im Nordwesten und der bestehenden Solaranlage „Ökostrom 24“. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll aber im Zuge vorliegender Änderung eine Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ erhalten.

Bewertung

Energieversorgung und Klimaschutz

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern i.d.F. vom 16. Mai 2023 (LEP) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Des Weiteren soll den Anforderungen des Klimas Rechnung getragen werden insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.3.1 G).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung sowie des Klimaschutzes.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 G vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Der Geltungsbereich der Planung kann aufgrund seiner Lage zwischen einem bestehenden Gewerbegebiet und einer bereits bestehenden Solaranlage sowie der direkt angrenzenden Bahnlinie Landsberg – Schongau im Osten als vorbelastet eingestuft werden.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Abwägung

Der Bebauungsplan enthält unter Ziffer A 7 eine Rückbauverpflichtung.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

10) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 03.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten



erforderlich sein. Daher ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech zu beteiligen.

- 3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.
- 4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.
Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Hinweise zum Brandschutz sind bereits in den Planunterlagen vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

11) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 09.11.2023

Wortlaut der Stellungnahme:

zur genannten Bauleitplanung nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit werden nicht vorgetragen. Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, im 60 m Bereich eines Oberflächengewässers oder uns bekannten Überschwemmungsgebieten.
2. Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen
2.1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen
Durch Starkregeneignisse kann es auch fernab von Gewässern zu

Überflutungen kommen.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die Höhe der Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses des Trafo-Gebäudes ist so zu wählen, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

2.2 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Allerdings gibt es, wie im Umweltbericht dargelegt, eine Grundwassermessstelle im weiteren Umfeld. Auch wenn sich entsprechenden Messungen nicht direkt auf das Plangebiet übertragen lassen können, so liegt die Vermutung nahe, dass das Vorhaben nicht auf das Grundwasser direkt einwirken kann.

2.3 Altlasten und Bodenschutz

2.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

2.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Bauleitplanung allgemein

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes und damit auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu berücksichtigen.

Für den vorsorgenden Bodenschutz erscheint beim gegenständlichen Fall insbesondere folgende Punkte relevant:

1. Stofflicher Eintrag: Den Eintrag von Schwermetallen (v.A. Zink) durch Materialauswahl und Gründungsarten zu minimieren.
2. Einen Abstand zwischen den einzelnen Modulen herstellen, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Niederschlagswassers zu erreichen (zeilenweises Abtropfen). So kann sich mit ausreichender Belichtung ein erosionsmindernder Bewuchs etablieren und es muss keine Degradation des Oberbodens befürchtet werden. (vgl. Abbildung 26 des LfU Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen).
3. Minimierung des „Flächenverbrauchs“: Möglichst größeren Abstand der unteren Modulreihe zum Boden. So kann der darunterliegende Boden besser belichtet, befeuchtet und (mehrfach) genutzt bzw. bewirtschaftet werden (Stichwort: Agri-PV bei Mindesthöhen von 2,2 m).



Vorschläge für Festsetzungen:

„Zwischen den einzelnen PV-Modulen ist ein lichter Abstand einzuhalten, so dass Niederschlagswasser dazwischen abtropfen kann und möglichst breitflächig versickert“
„Die Dachfläche des Trafogebäudes ist als Flachdach auszuführen und zu begrünen. Vorzüglich mit dem örtlich anstehenden Oberboden“

Vorschläge für Hinweise:

„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.“
„Die eingebrachten Baumaterialien sind nach deren Nutzung vollständig rückzubauen und fachgerecht zu entsorgen.“
„Nach Möglichkeit sind Trockentransformatoren oder Ester-befüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen.“

2.4 Abwasserentsorgung

2.4.1 Schmutzwasser

Vorschlag zur Festsetzung:

Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden

2.4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser sollte möglichst breitflächig versickert werden.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig über dem bewachsenen Oberboden zu versickern“

3. Zusammenfassung

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägung:

Zu 2. Die Hinweiskarte Starkregen und Oberflächenabfluss zeigt einen möglichen Abflussbereich/Fließweg bei Starkregen mit mäßigem Abfluss parallel zur Bahnlinie und einen mögliche Aufstau Bereich südwestlich des Buchwegs, jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Somit dürfte die Gefahr einer Überflutung des Trafo-Gebäudes vergleichsweise gering sein. Dennoch wird der Investor darauf hingewiesen, den Trafo so zu platzieren, dass bei Starkregen kein Oberflächenwasser eindringen kann. Auf eine Festsetzung der Erdgeschoßbrohfußbodenoberkante wird jedoch verzichtet.

Die Hinweise bezüglich des Grundwasserstands werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise zum Umgang mit möglicherweise auftretenden Altlasten sind bereits unter Ziffer B 5 der Satzung enthalten.

Um Verunreinigungen von Boden und Wasser zu vermeiden, ist ein Hinweis unter Ziffer B 7 enthalten.

Im vorliegenden Fall wird der Flächenverbrauch minimiert, indem die Module sehr dicht gestellt werden. Im Umkehrschluss stellt sich eine gleichmäßige Belichtung und Verteilung des Niederschlagswassers schwierig dar.

Eine Festsetzung zur Begrünung des Transformatorengebäudes wird aufgenommen.

Eine Festsetzung zum Rückbau ist in der Satzung unter Ziffer A7 enthalten.

Der Hinweis zum Bodenschutz wird aufgenommen.

Die Hinweise zur Abwasserentsorgung sind unter Ziffer B7 der Satzung bereits enthalten.

Beschlussvorschlag:

Eine Festsetzung zur Begrünung des Transformatorengebäudes wird aufgenommen.

Die Hinweise werden entsprechend der Abwägung ergänzt.

Beschluss:

Zu den im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden die Beschlüsse wie in angegebenen Sachverhalt gefasst.

Abstimmung: Ja 9 Nein 4 Anwesend 13

TOP 3

Bebauungsplan „Photovoltaik Salger“, - Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 10.07.2024 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik Salger“ in der Fassung vom 27.09.2023, gebilligt in der Sitzung vom 18.10.2023 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 10.07.2024 wird verwiesen. Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 10.07.2024 sowie das Blendgutachten liegen dem Gemeinderat vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.



Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zum Bebauungsplans „Photovoltaik Salger“ in der Fassung vom 10.07.2024 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 10.07.2024 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zum Bebauungsplans „Photovoltaik Salger“, inkl. Begründung nebst Umweltbericht, sowie das Blendgutachten sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 4 Anwesend 13

TOP 4

Gemeindliches Einvernehmen zur Umwallung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage – Fl.Nr. 2826 Gemarkung Denklingen – Buchweg 45

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2826 der Gemarkung Denklingen wurde o.g. Bauantrag gestellt.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Biogasanlage“ (§ 30 BauGB). Die Gebietsart ist als Sondergebiet Energie + Landwirtschaft (SO) festgesetzt.

Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO wurde nicht beantragt. Für das Vorhaben wird somit das Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Landratsamt Landsberg (Naturschutz + Wasserrecht) ist im Bauantragsverfahren zu beteiligen (siehe E-Mail vom 03.07.2023).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abstimmung: Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:37 Uhr

Andreas Braunegger Birgit Jost
Erster Bürgermeister Schriftführer



Foto: Christian Rudnik

VERANSTALTUNGSKALENDER



TERMINE IM AUGUST/SEPTEMBER

Alle Termine in der Gemeinde auf einen Blick, ob Feste, Offizielles oder Dienste.

Dieser Inhalt wird von unseren Vereinen und Organisationen gepflegt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Veranstalter.

DATUM	UHR	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
02.08.24	19:30	Dorffest- Auftakt mit der Stegreifmusi	Festzelt am Feuerwehrhaus Denklingen	Förderverein des Musikverein Denklingen e.V.
03.08.24	19:30	Dorffest - Weinfest mit dem Musikverein Denklingen	Festzelt am Feuerwehrhaus Denklingen	Förderverein des Musikverein Denklingen e.V.
04.08.24	10:00	Dorffest - Sonntag	Festzelt am Feuerwehrhaus Denklingen	Förderverein des Musikverein Denklingen e.V.
04.08.24	10:00	Festgottesdienst zum Dorffest	Denklingen	Pfarrei Denklingen
06.08.24		Abfuhr Biomüll	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
07.08.24		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
08.08.24	07:30	Vereinsausflug	Schliersee	Garten- und Naturfreunde Denklingen
11.08.24		Coburger Hütte über Tajathörl	Ehrwald	VfL Denklingen Sparte Berg/Wandern Info Tel.08243/1431
13.08.24		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
13.08.24	15:30	Fatimaandacht	Asch, Stockkapelle	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
15.08.24	10:00	Gottesdienst mit Kräutersegnung	Asch, Stockkapelle	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
18.08.24	20:00	Spätmesse	Asch, Stockkapelle	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
20.08.24		Abfuhr Biomüll und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
27.08.24		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
01.09.24	09:15	72. Gauwallfahrt Hohenpeißenberg	Hohenpeißenberg	Trachtenverein Steingaden
01.09.24	19:15	Gottesdienst zum Patrozinium	Pfarrkirche Dienhausen	Pfarrei Denklingen
03.09.24		Abfuhr Biomüll	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
03.09.24	14:00	Seniorenkaffee	Pfarrheim Denklingen	Senioren / Kath. Pfarrgemeinde St. Michael
04.09.24		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis Landsberg
07.09.24		50 Jahre Gaugruppe	Burggen/Reithalle	Lechgau-Trachtenverband
07.09.24	09:00	Altpapiersammlung	Epfach	Trachtenverein Epfach
08.09.24		Seitekopf	Gramais	VfL Denklingen Sparte Berg/Wandern Info Tel.08243/1431
08.09.24	10:00	Bergmesse der PG	Osteraufkirche	Pfarrei Denklingen/Musikalisch gestaltet durch Musikverien Denklingen
08.09.24	10:00	Bergmesse der PG	Steht noch nicht fest	Pfarrei Denklingen